

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot der Einstellung von gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) geimpften Rindern

Az.: 33-9124.30

I. Anordnung

1. Die Einstellung von Rindern, die gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) geimpft wurden, ist in Betriebe in Baden-Württemberg ab dem 1. Juni 2022 verboten.
2. Für zu verbringende BVDV-unverdächtige, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpfte Rinder, muss jederzeit auf amtliches Verlangen ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes vorgelegt werden können.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist, bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 5. Mai 2021



Anne-Katrin Leukhardt

Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung

Hinweis

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Pforte, Zimmer L 465, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>.

I. **Begründung** (wird nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht)

Für die Anordnung des Einstellungsverbot für Rinder, die gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) geimpft wurden, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) grundsätzlich die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Das Ziel, den Status „seuchenfrei bezüglich der BVDV-Infektion“ baden-württembergweit beizubehalten, erfordert eine einheitliche Umsetzung der EU-Vorgaben durch das Ministerium.

Zu Nummer 1:

Die Infektion mit dem Bovinen Virus Diarrhoe Virus (BVDV) ist eine anzeigepflichtige und ab 21. April 2021 gelistete Tierseuche der Rinder nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429, die seit dem 1. Januar 2011 in Deutschland staatlich bekämpft wird. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen.

Die Tilgung der Tierseuche Bovine Virus Diarrhoe und die Anerkennung Baden-Württembergs als BVD-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel der Bekämpfungsmaßnahmen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Baden-Württemberg vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Zwischenzeitlich konnten die Bekämpfungsmaßnahmen in Baden-Württemberg mit Ausnahme des Landkreises Ravensburg abgeschlossen werden. Am 17. Februar 2022 wurde Baden-Württemberg mit Ausnahme des Landkreises Ravensburg der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der genannten Delegierten Verordnung zuerkannt.

Nach Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 kann der Status „frei von BVD“ eines Betriebes, in dem Rinder gehalten werden, nur aufrechterhalten werden, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden. Die Regelung aus Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU)

2020/689 stellt selbst kein Einstellungsverbot für geimpfte Rinder dar. Die Rechtsfolge eines Zuwiderhandelns ist vielmehr der Verlust des Status „frei von BVD“ auf Betriebsebene.

Das Erfordernis eines Einstellungsverbots, das Nummer 1 des Tenors zugrunde liegt, ergibt sich aus Artikel 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Danach ist Voraussetzung für die Gewährung des Status „seuchenfrei“ für einen Mitgliedstaat oder eine Zone, dass mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, „frei von BVD“ sind. Das Einstellungsverbot ist daher unerlässlich für die Gewährung sowie Aufrechterhaltung des Status dieser Gebiete als „frei von BVD“ durch die EU-Kommission.

Die Einstellungsanordnung in Nummer 1 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachteten Maßnahmen zu erfüllen. Die Einstellungsanordnung in Nummer 1 erfolgt auf Grundlage von § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe c des Tiergesundheitsgesetzes. Danach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist. Die anderweitig nicht getroffene Regelung, dass nur Rinder ohne BVDV-Impfung in Betriebe in Baden-Württemberg eingestellt werden dürfen, ist notwendig, da eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann darüber hinaus seinen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden.

Dem Einstellungsverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der epidemiologischen Situation in Baden-Württemberg ist nach der Anerkennung des Landes als „frei von BVD“ und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien eine weitere Einstellung BVDV-geimpfter Rinder zu vermeiden. Die mit einer Einstellung BVDV-geimpfter Rinder verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ wird das Einstellungsverbot in Nummer 1 in Baden-Württemberg flankiert durch das Impfverbot gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über das Verbot der Impfung gegen die Bovine Virusdiarrhoe – Az: 33-9124.30 vom 22. März 2021 und dem Verbot der Einstellung BVDV-verdächtiger Rinder nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der BVDV-Verordnung.

Das angeordnete Einstellungsverbot nach Nummer 1 des Tenors verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dient dem öffentlichen Interesse der Tierseuchenbekämpfung und gewichtigen privaten Interessen der BVD-freien Betriebe. Es verfolgt in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Tierseuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist eine unerlässliche Komponente im Rahmen des europaweiten einheitlichen Vorgehens zur Prävention und Bekämpfung der BVD. Nach Erklärung der Seuchenfreiheit haben die BVDV-unverdächtigen Betriebe ein großes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können.

Zur Verfolgung dieser Zwecke ist das Einstellungsverbot eine geeignete Maßnahme, um die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission zu schaffen. Es ist keine weniger einschneidende Möglichkeit ersichtlich, mit der das angestrebte Ziel gleich gut erreicht werden könnte.

Das Einstellungsverbot für geimpfte Rinder ist ferner angemessen, da das öffentliche Interesse und private Interesse an der Beibehaltung des Status „seuchenfrei“ gegenüber dem Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Der Betriebsinhaber kann beim Erwerb weiterer Rinder bereits vor Vertragsschluss darauf achten, dass diese nicht geimpft sind, so dass die Einschränkung sich nur auf die Auswahl der Rinder bezieht. Die Verbotsregelung stellt somit keine Eigentumsentziehung dar.

Die Tierseuchenbekämpfung dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, je nach Infektionserreger dem Verbraucherschutz ebenso wie der wirtschaftlichen Entwicklung

des Betriebes. Eine BVDV-Infektion kann zu schweren Erkrankungen und Todesfällen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der angeordneten Maßnahme die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der anderen freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Aufrechterhaltung von Baden-Württemberg mit Ausnahme des Landkreis Ravensburg als BVD-freie Zone sicherzustellen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Umsetzung der EU-Vorgaben führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nummer 2:

Die Nachweispflicht der BVDV-Unverdächtigkeit zu verbringender Rinder beruht auf § 4 Absatz 1 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung). Gemäß Absatz 1 dürfen Rinder im Inland nur aus einem Bestand verbracht oder in einen Bestand eingestellt werden soweit sie BVDV-unverdächtig sind und von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sind.

Nach Absatz 4 ist der schriftliche oder elektronische Nachweis bis zur Abgabe des Rindes oder bis zum Tod des Rindes aufzubewahren.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert

ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Tierseuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen möglichst rasch und damit wirksam durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund der Anerkennung Baden-Württembergs mit Ausnahme des Landkreises Ravensburg als „BVD-freie Zone“ ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

Zu Nummer 4:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahme eine ausreichende Wirkung entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.